

# HAUPTSATZUNG

## der Ortsgemeinde Horn vom 28.10.1999

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der § 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der § 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (Kom AEVO folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt Simmern Regional<sup>1</sup> der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates werden abweichend von Abs. 1 an der Bekanntmachungstafel  
**Am Gemeindehaus**  
bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

<sup>1</sup> Geändert durch Satzung vom 27.12.2001

**§ 2**  
**Zahl der Beigeordneten**

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß §12 Abs.1 Satz 1 der KomAEVO. Diese wird um 10 % erhöht.

**§ 4**  
**Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister länger als 3 Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung

- bei Vertretungen bis zu 1 Monat 50 v.H.
- für Vertretungen von mehr als 1 Monat 100 v.H.

der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Betrages nach Satz 1.

**§ 5**  
**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten<sup>2</sup>**

- (1) Die Gemeinde Horn hat 1 Seniorenbeauftragte/n.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 25,00 € monatlich.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.1974 in der Fassung der 3. Änderung vom 28.09.1994 außer Kraft.

Horn, den 28.10.1999

Gez. Walter Augustin  
Ortsbürgermeister

---

<sup>2</sup> geändert durch Satzung vom 06.09.2007